

und die Hilfe bei der Abstimmung der nationalen Rechtsvorschriften auf die internationalen Verpflichtungen;

12. *fordert* die Landesteams der Vereinten Nationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten stärker zu strukturieren und zu integrieren, unter anderem indem sie die Parlamente in die Konsultationen über nationale Entwicklungsstrategien und die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe einbeziehen;

13. *legt* den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, die einzigartige Sachkompetenz der Interparlamentarischen Union und ihrer Mitgliedsparlamente bei der Stärkung parlamentarischer Institutionen, insbesondere in den Ländern, die einen Konflikt überwunden haben und/oder den Übergang zur Demokratie vollziehen, systematischer zu nutzen;

14. *fordert* die Einrichtung eines regelmäßigen jährlichen Austauschs zwischen dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Führungsverantwortlichen der Interparlamentarischen Union, um der Arbeit beider Organisationen mehr Kohärenz zu verleihen, ein Höchstmaß an Unterstützung der Parlamente für die Vereinten Nationen sicherzustellen und beim Aufbau einer strategischen Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen behilflich zu sein;

15. *empfiehlt*, ein neues Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union auszuarbeiten, um den Fortschritten und Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung zu tragen und die institutionellen Beziehungen zwischen den beiden Organisationen auf eine solide Grundlage zu stellen;

16. *beschließt*, in Anerkennung der einzigartigen Rolle der nationalen Parlamente bei der Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Punkt einen Bericht vorzulegen.

RESOLUTION 68/273

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Mai 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.46 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

68/273. Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen³⁸, mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Begrüßung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, des Menschenrechtsvertrags mit den meisten Ratifikationen in der Geschichte, und

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁸ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in der Erkenntnis, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder enthalten,

in der Erkenntnis, dass trotz der erzielten Fortschritte die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt kritisch ist und nach wie vor viele Herausforderungen zu bewältigen sind, um die volle Verwirklichung ihrer Rechte zu gewährleisten, und dass in dieser Hinsicht der fünfundzwanzigste Jahrestag des Übereinkommens den Staaten einen Anlass bietet, über Defizite bei der Durchführung nachzudenken und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Kinder zu gewährleisten,

1. *beschließt*, für den 20. November 2014 eine Tagung auf hoher Ebene anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁷ einzuberufen, die aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung und einer interaktiven Podiumsdiskussion unter sinnvoller Beteiligung von Kindern bestehen wird;

2. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung und der Generalsekretär teilnehmen und darüber hinaus der Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes, die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie sowie Mitgliedstaaten, die im Namen von Regionalgruppen sprechen, auf der Eröffnungssitzung der Tagung auf hoher Ebene das Wort ergreifen werden;

3. *beschließt ferner*, dass bei der interaktiven Podiumsdiskussion zwei Mitgliedstaaten auf Einladung des Präsidenten der Generalversammlung nach Konsultationen mit den Regionalgruppen den Vorsitz führen werden;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf transparente Weise im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen die endgültigen organisatorischen Regelungen für die Tagung auf hoher Ebene festzulegen, einschließlich der Benennung des Themas und der Podiumsteilnehmer für die interaktive Podiumsdiskussion, unter gebührender Berücksichtigung der Geschlechterparität, der ausgewogenen geografischen Verteilung und der sinnvollen Beteiligung von Kindern;

5. *ermutigt* alle Mitglied- und Beobachterstaaten und Beobachter, bei der Tagung auf hoher Ebene auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein und Kinder und junge Menschen in ihre Delegationen aufzunehmen;

6. *bittet* alle zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche zwischenstaatliche, regionale und subregionale Organisationen, auf möglichst hoher Ebene an der Tagung auf hoher Ebene teilzunehmen;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste von interessierten Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat aufzustellen, die an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen dürfen;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz und der ausgewogenen geografischen Vertretung zeitnah eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, die beim Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen akkreditiert sind oder in kooperativer oder partnerschaftlicher Beziehung zu diesem stehen, sowie von anderen zur Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene berechtigten maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, akademischen Institutionen und dem Privatsektor aufzustellen, die Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen und der Generalversammlung die Liste³⁹ zur Kenntnis zu bringen;

³⁹ Die Liste enthält die Namen der vorgeschlagenen und der endgültigen Teilnehmer.

9. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *ferner*, mit Unterstützung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen eine Zusammenfassung der Tagung auf hoher Ebene zu erstellen und die Zusammenfassung den Mitgliedstaaten, den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 68/274

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 5. Juni 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 69 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 79 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.47, eingebracht von Georgien.

* *Dafür*: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Kuba, Myanmar, Nauru, Nicaragua, Russische Föderation, Sri Lanka, Sudan, Vietnam

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Grenada, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mongolei, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Sambia, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern

68/274. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, einschließlich ihrer Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007, 62/249 vom 15. Mai 2008, 63/307 vom 9. September 2009, 64/162 vom 18. Dezember 2009, 64/296 vom 7. September 2010, 65/287 vom 29. Juni 2011, 66/165 vom 19. Dezember 2011, 66/283 vom 3. Juli 2012, 67/268 vom 13. Juni 2013 und 68/180 vom 18. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

in Anerkennung dessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁴⁰ den wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

besorgt über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

sowie besorgt über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

in Anbetracht dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

⁴⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.